

# **BStGer BB.2016.85 vom 8. November 2016**

Bundesstrafgericht, 2016-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2016.85](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2016.85)

FR: TPF BB.2016.85 du 8 novembre 2016

IT: TPF BB.2016.85 del 8 novembre 2016

## **Regeste**

Akteneinsicht (Art. 101 f. i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschrei-

- 5 -

tung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist Beschuldigter und damit Partei in der vorliegenden Strafuntersuchung (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO). Er ist durch die ihm gegenüber ergangene Verweigerung der vollständigen Akteneinsicht ohne Weiteres beschwert und somit zur Beschwerdeführung berechtigt (vgl. u. a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2015.11 vom 22. Oktober 2015, E. 1.1). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Im Rahmen seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, es fehle der angefochtenen Verfügung an einer genügenden Begründung (act. 1, Ziff. IV.C.1).

### **E. 2.2**

Entscheide sind zu begründen (Art. 80 Abs. 2 StPO). Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) verlangt diesbezüglich, dass die Behörde die wesentlichen Punkte nennt, die für ihren Entscheid relevant waren. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die

sich ihr Entscheid stützt (vgl. hierzu BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2).

### **E. 2.3**

Die Rüge des Beschwerdeführers geht an der Sache vorbei. Die Beschwerdegegnerin hat eine weitergehende Akteneinsicht mit Verweis auf Art. 101 Abs. 1 StPO und die noch ausstehenden Einvernahmen (u. a. auch des Beschwerdeführers) in Brasilien abgelehnt. Der Beschwerdeführer selbst bezieht sich ausdrücklich auf diese Ausführungen, macht diesbezüglich jedoch sinngemäss geltend, diese Begründung trage der Komplexität des Dossiers und des diesem zu Grunde liegenden Sachverhalts zu wenig Rechnung. Ob die von der Beschwerdegegnerin angeführte Begründung inhaltlich zu überzeugen vermag, ist jedoch keine Frage des Anspruchs auf rechtliches Gehör sondern der Rechtmässigkeit bzw. der Angemessenheit der verweigerten Akteneinsicht.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen

- 6 -

wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 StPO bleibt vorbehalten. Die Rechtsprechung folgt aus dieser Bestimmung, dass die beschuldigte Person vor der Durchführung ihrer ersten Einvernahme grundsätzlich keinen absoluten Anspruch auf vollständige Einsicht in die Akten des Strafverfahrens hat (BGE 139 IV 25 E. 5.5.2; 137 IV 280 E. 2.3 S. 284, 137 IV 172 E. 2.3 S. 174 f. m.w.H.). Die Staatsanwaltschaft gewährt insoweit Akteneinsicht nach pflichtgemässem Ermessen. Besteht Kollusionsgefahr, darf sie die Akteneinsicht verweigern (Urteil des Bundesgerichts 1B\_326/2011 vom 30. August 2011, E. 2.3 m.w.H.).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer ist Beschuldigter im Rahmen der angefochtenen Verfügung zu Grunde liegenden Strafuntersuchung. Dessen erste Einvernahme war zum Zeitpunkt, in welchem die angefochtene Verfügung erlassen wurde, noch nicht erfolgt. Von den übrigen eingangs erwähnten beschuldigten Personen konnte erst eine durch die Beschwerdegegnerin befragt werden (K. [act. 4.2]; vgl. zum Ganzen die Ausführungen der Beschwerdegegnerin in act. 4, Ziff. II.3). Weiter ist im vorliegenden Fall aufgrund der Darstellung der Beschwerdegegnerin von erheblicher Kollusionsgefahr auszugehen (act. 4, Ziff. III.5 ff. m.w.H.). Bei dieser Ausgangslage kommt den beschuldigten Personen gemäss der angeführten Praxis (E. 3.1) zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich noch kein Anspruch auf Einsicht in die Akten des Strafverfahrens zu. Die angefochtene Verfügung ist daher nicht zu beanstanden. Was der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Eingaben vorbringt, vermag daran nichts zu ändern. So ist in der Tatsache, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Inhaftierung in Brasilien daselbst auf dem Rechtshilfsweg einvernommen werden muss (vgl. act. 1, Ziff. IV.C.2, S. 6), kein besonderer Umstand zu erkennen, welcher einen Anspruch auf Akteneinsicht über das von Art. 101 Abs. 1 StPO vorgesehene Mass hinaus zu begründen vermag. Die Rüge, die dem Beschwerdeführer bisher ausgehändigten Akten würden diesen nicht betreffen (act. 1, Ziff. IV.C.2, S. 7), findet in den Akten keine Stütze. Im Ergänzungsersuchen vom 29. Februar 2016 (act. 1.4, S. 5 ff.) wird die mutmassliche Rolle des Beschwerdeführers im Rahmen des Gegenstandes der Untersuchung in nachvollziehbarer Weise dargestellt. Ebenso äusserte sich K. im Rahmen

seiner Einvernahmen mehrfach zu seinem Verhältnis zum Beschwerdeführer. Die entsprechenden Protokolle wurden dem Beschwerdeführer ebenfalls bereits offengelegt. Der vom Beschwerdeführer schliesslich angerufene Art. 80b IRSG (siehe act. 1, Ziff. IV.C.2, S. 8) und die in dieser Bestimmung vorgesehenen Fälle der Einschränkungen der Akteneinsicht sind auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Der Beschwerdeführer verlangt Akteneinsicht in einer u. a. gegen ihn geführten nationalen

- 7 -

Strafuntersuchung und nicht in einem auf Ersuchen eines anderen Staates hin geführten Rechtshilfeverfahren.

#### **E. 4**

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten in all ihren Punkten als unbegründet. Sie ist daher abzuweisen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist unter der Berücksichtigung der Kosten für die Verfügung betreffend aufschiebende Wirkung (act. 2) auf Fr. 2'500.– festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und

#### **E. 8**

Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.